

## Beitragsordnung

Auf Grundlage des § 6 der Fördervereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 11. Oktober 2016 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie evtl. Gebühren und Umlagen. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beiträge werden zum 31. Januar eines Jahres fällig. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (4) Mitglieder, die nach dem in Kraft treten dieser Beitragsordnung dem Verein beitreten, erhalten diese als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Damit wird sie auch für Neumitglieder verbindlich.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren einmal jährlich zum Fälligkeitstermin eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. In Einzelfällen kann der Beitrag auch per Überweisung auf das Vereinskonto eingezahlt oder in bar an den Kassenwart übergeben werden. Bei der Barzahlung erhält das Vereinsmitglied eine Quittung als Zahlungsnachweis ausgehändigt.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend der Schriftführung oder dem Kassenwart schriftlich mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

### § 2 Beiträge:

- (1) Folgende Mindestbeiträge werden festgesetzt:

		Jahresbeiträge
a)	Natürliche Personen	24 Euro
b)	Beitrag für Ehegatten / Partner der Mitglieder zu a)	12 Euro
c)	Vereine, Firmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts	50 Euro

Es steht den Mitgliedern frei einen höheren Beitrag als in dieser Beitragsordnung festgelegt zu entrichten.

- (2) Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Heide-Stadt aus der Jugendabteilung, der Einsatzabteilung und der Ehrenabteilung, die gleichzeitig Mitglied des Fördervereins sind, haben ihre Beitragsverpflichtung während ihrer aktiven Dienstzeit, durch die Teilnahme an den Diensten und Einsätzen in der Feuerwehr Heide-Stadt bzw. Jugendfeuerwehr Stadt Heide, erfüllt.

Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner der o.g. Kameradinnen und Kameraden, die ebenfalls Mitglieder des Fördervereins sind, erfüllen ihre Beitragsverpflichtung durch Unterstützung eben dieser Kameradinnen und Kameraden in vielfältigster Weise und zu unterschiedlichsten Anlässen.

- (3) Bei Neumitgliedern wird im Jahr des Eintritts der Beitrag wie folgt erhoben:
- bei Eintritt bis zum 30. Juni eines Jahres : voller Beitrag
  - bei Eintritt ab dem 1. Juli eines Jahres : halber Beitrag

Der volle bzw. hälftige Vereinsbeitrag ist bis spätestens 4 Wochen nach Vereinsbeitritt auf das Konto des Fördervereins zu überweisen bzw. in bar an den Kassenwart zu zahlen.

- (4) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Förderverein erfolgt keine Erstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Zuwendungen.

### **§ 3 Leistungsstörungen**

- (1) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht bis spätestens zum Fälligkeitstermin nicht nach, so kommt es in Verzug. Der Vorstand weist das Mitglied in einem Schreiben darauf hin.
- (2) Infolge der Nichtzahlung des Beitrags entstandene Kosten (Porto, Rücklastschriftgebühren etc.) sind dem Verein zu erstatten.
- (3) Auf die weiteren Regelungen im § 5 der Fördervereinssatzung wird verwiesen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 12. Oktober 2016 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Beitragsordnung in der Fassung vom 02.05.2014 ihre Gültigkeit.

Wird durch die Mitgliederversammlung kein neuer Beschluss gefasst, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

**Heide, 12. Oktober 2016**

gez. André Eichert  
1. Vorsitzender